

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Drey und zwanzigstes Capitel. Von Verlierung der Reichs-Standschafft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von Verlierung der Reichs Standschaft.

§. 1.

Unter-
schiedliche
Arten der-
selben.

In Stand des Reichs kan kein Reichs-Standschaft oder Reichs-Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag zu haben, auf zweyerley Weise, nemlich entweder für beständig oder eine Zeitlang verlieren und zwar beedes wiederum auf verschiedene Art oder aus verschiedenen Ursachen. *conf. p. 466. 681.*

§. 2.

Vor beständig verlieret ein Stand des Reichs seine Reichs-Standschaft entweder zur Straffe und dieses kan wieder auf zweyerley Art geschehen, indeme entweder selbige Votum ganz und gar aufhört z. E. der stammligen Reichs-Stadt Donauroth z. oder es wird nur der Person eines Standes benommen, also daß entweder es einem anderen z. E. dem ihm gesetzten Administratori, dem Dom-Capitel zc. zu führen über-

*Alte Fassung ist in
objection nicht,
ceps non sibi ipse
nisi in
principes sind in
sunt nicht in
iuris in alterum*

*Espon. ist p. 467.
V. X. von verurtheilt
in. In alle Jahrgang
wollen, daß die
Donauroth nicht folgen
die stammligen
die Reichsstadt
wird, ist die Art. v. H. c. ist*

Verlie-
rung vor
beständig
z. als eine
Straff.

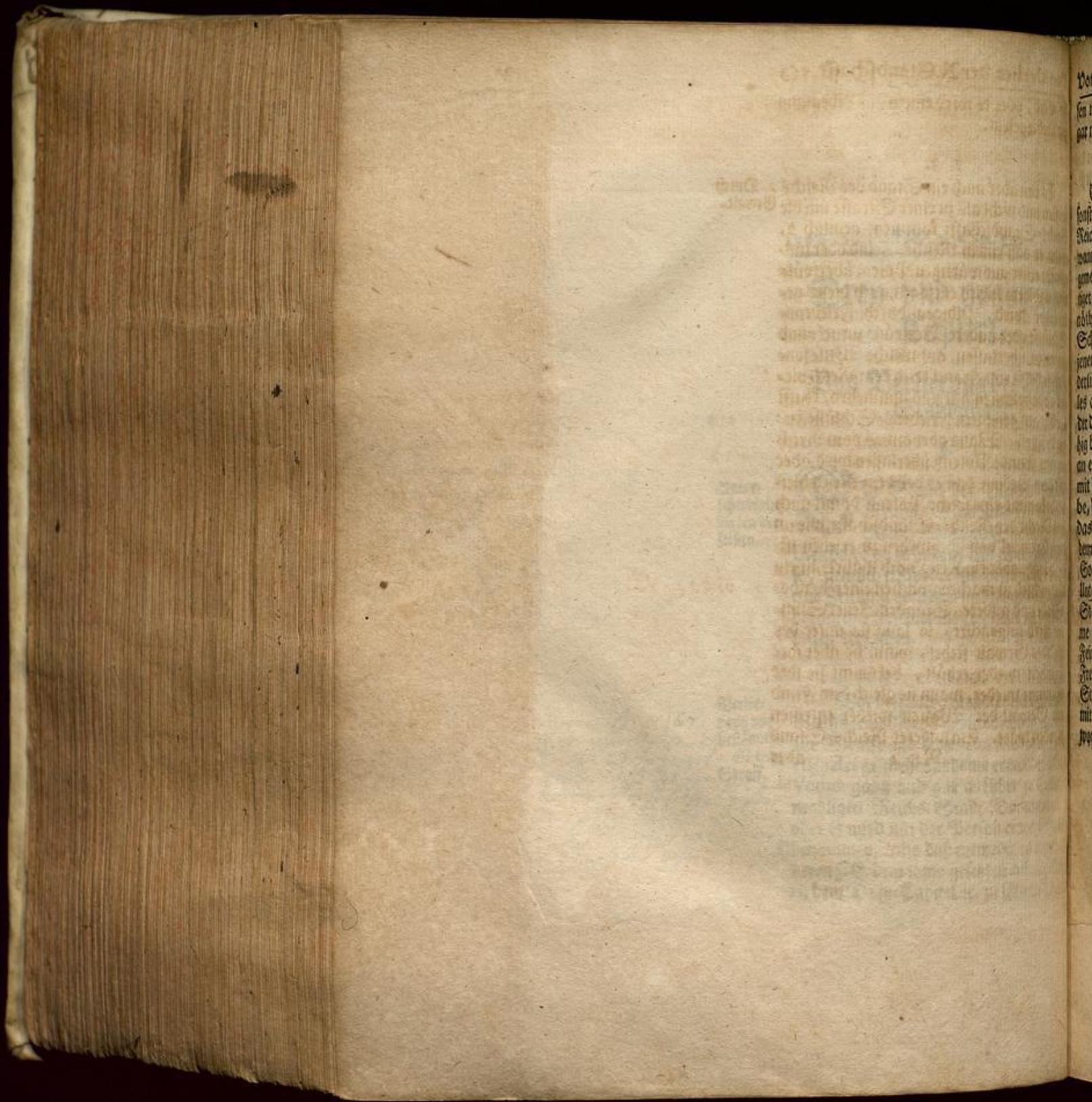
stes

reich

Kan sein
oder sein
e auf den
ley 20
oder
edes
gerichte
x)

Stand
entrod
auf
selbige
der
roth
Stand
nem
miltra
liber





Don
for m
par m

E
foffe
Nicht
man
ganz
nagt
nötli
Ech
jeder
derlic
les a
der d
bis d
an er
mit
be, b
das
gan
Eo
lute
Eo
ne
Eo
Eo
mi
Eo



ten wird, oder es wird einem auf Lebenslang
gar niedergelegt.

§. 3.

Es kan aber auch ein Stand des Reichs 2. Durch
Kriegen und nicht als zu einer Straffe um die
Reichs-Standtschaft kommen, nemlich 2.
wenn er von einem Reichs-Feind oder ins-
gemein einer auswärtigen Potenz überwäl-
tet und dem Reich entzogen, auch dieses ge-
nötiget wird, selbigen durch Friedens-
Schlüsse oder andere Verträge zuruck- und
ihnen zu überlassen, auf welche Weise son-
derlich die Cron Franckreich dem Reich vie-
les abgenommen hat und nunmehr, krafft
der darauf gefolgten Friedens-Schlüsse, zu-
rück besiget. Wann aber etwas vom Reich
an eine fremde Potenz überlassen wird, aber
mit dem Beding, das es bey dem Reich blei-
be, bekommt eine solche Potenz damit auch
das Recht der Reichs-Standtschaft, wie an
dem Exempel von Schweden zu ersehen ist.
So lange aber ein Krieg noch währet, ist ein
Unterschied zu machen zwischen einer Reichs-
Stadt und anderen Ständen. Jener Stim-
me wird suspendirt, so lang sie unter des
Feindes Gewalt stehet, wann sie aber ihre
Freiheit wieder erhält, bekommt sie ihre
Stimme wieder, wann sie gleich dem Feind
mit Gewalt der Waffen wieder entrissen
worden wäre. Ein anderer Reichs-Stand

N n 2 aber

eranzon felter id
mire. fatter uoulig
Frankenthal in
yalegen war. In
nabe fur Inwar
in sie nicht in der
so fast nicht
am necessitate
so, rairerol
auweg. P. 187. 188.
6184

von einem Ostronid
so trüg werden
in in P. 187
über die den
Landschaften mit
in 1887
so kann man
in Brandenburg



aber behält seine Stimme, wann gleich sein Land vom Feind eingenommen ist, wo er selbst für seine Person sich nicht in des Feindes oder denen unter dessen Gewalt stehenden Landen aufhält.

S. 4.

3. Durch Confession.

3. Wann ein Stand des Reichs einem auswärtigen nicht feindlichen Staat oder anderen Stand des Reichs von selbst oder ein oder anderer Ursach z. E. zur Ersetzung eines vor das Reich erlittenen Schadens u. g. eigenthümlich und als ein entweder dem Reich ganz abgesondertes Stück oder doch als ein Landsaß und Unterthan abgetreten wird, wie solcher gestalten z. E. in dem vorigen Jahrhundert dem König in Spanien die Reichs-Stadt Belançon überlassen worden; auch Chur-Brandenburg und Oesterreich ein gleiches mit verschiedenen andern Reichs-Städten gesucht, aber bisher noch nicht erhalten haben. Es ist aber eine wichtige Frage: ob und was für einem Fall das Reich befugt seye, mit einem seiner Stände wider dessen Willen also zu verfahren? Einmahl scheint dergleichen Fall supra Leges & Jus publicum zu seyn und gebühren wenigstens ganz besondere Umstände darzu, wann man ihne mit gutem Grunde solle rechtfertigen können.

*Einzelne gehört auch dem prinzipal iuris publici...
Land ist ein...
corpo...
ab...
membr...
...*





Von Verlier. der R. Standtschaft. 565

S. 5.

4. Wann ein Stand des Reichs sich von diesem selbst losreißet und sich entweder unter einer anderen Potenz, Obrigkeit oder Schutze begibt, oder sich in eine völlige und unumschränkte Freyheit setzt. Von beiden Arten hat man wiederum vielerley Exempel an Preussen, denen vereinigten Niederlanden, der Schweiz etc. Gleichwie aber von Rechtswegen kein Stand (es seye dann, daß er von dem Reich, ohngeachtet es sich seiner anzunehmen in dem Stande nicht hätte lassen und dem Feind preisgegeben würde,) hierzu berechtiget ist, also bleibt auch dem Reich auf einen solchen einen besugte Ansprache so lang, als er nicht durch ausdrückentliche Verträge oder stillschweigend (welches doch einige nicht für gemächlich halten wollen,) von dem Reich seine Verbindlichkeit losgezählet wird.

4. Durch eigenmächtige Losreißung von dem Reich. p. 491. wo gedruckt von dem Reich. nicht ist.

daß diese Leute sich nicht absondern können, sondern nur absondern wollen, ist p. 79-81. ed. 87. gezeigt.

conf. not. ad p. 70. wo die für negativ stehen.

S. 6.

5. Wann ein Stand des Reichs selbst den anderen aus einem Reichsstand, Land, Landstassen und Unterthanenmacht. (a) Von dergleichen (ihrer eigenen oder des Reichs Fisci als Meynung nach) ausgehenden Reichsständen gibt es eine große

5. Durch die von einem andern Stand beschene Ausziehung. conf. p. 491.

N n 3

§ 6. (a) v. CORTREJUS ad Matric. Imp. VIETOR de Exemptionibus Imperii.

florum, n. in su
auf fiscal nicht
sind. So wird
1. der Münzger
wort: ad L. c. 7.
nicht ist. Allein
wird zu nicht
man Gründe
so in der
ult. So bleibt
Schuld ein in der
Branzger
1038. So hat
aus Privilegium
von 22 Jahren
Lafab in der Prosta

in un lab inter
membrum
corporis lob in
Welle also an
bra, so ganz
jamen
ig. So als z. f.
ist in wari
naturale
S. yante Kauf
auf Warte
L. Lafab, in Bar
Kauf für Kauf



grosse Anzahl und seynd selbige zweyerley
Gattung: dann entweder machet der aus-
ziehende Stand den ausgezogenen zwar in
einem Land sassen und leider nicht, daß solcher
oder jemand anders seinetwegen Sitz und
Stimme auf dem Reichs=Tag führe oder
er führet solche selbstens Namens jenes, doch
daß er ihn in allen Fällen gegen dem Reich
vertritt und die bey verwilligten Reichs
Steuern ihm nach dem Reichs=Matricu-
lar=Anschlag zustehende Gebühr erlegt, oder
der ausziehende Stand thut dieses letztere
nicht. Die Reichs=Fiscale sollen zwar son-
derlich wider die ausziehende Stände vor
der zweyten Claf sich seines Amtes gebrau-
chen und wider sie bey denen höchsten
Reichs=Gerichten anrufen, es ist auch bey
vielen geschehen, alleine bleiben dergleichen
Processe, sonderlich jeko, alle verliegen. (b)

*Siehe hierzu, exemti sine
ordere.*

Sie sind exemti cum onere

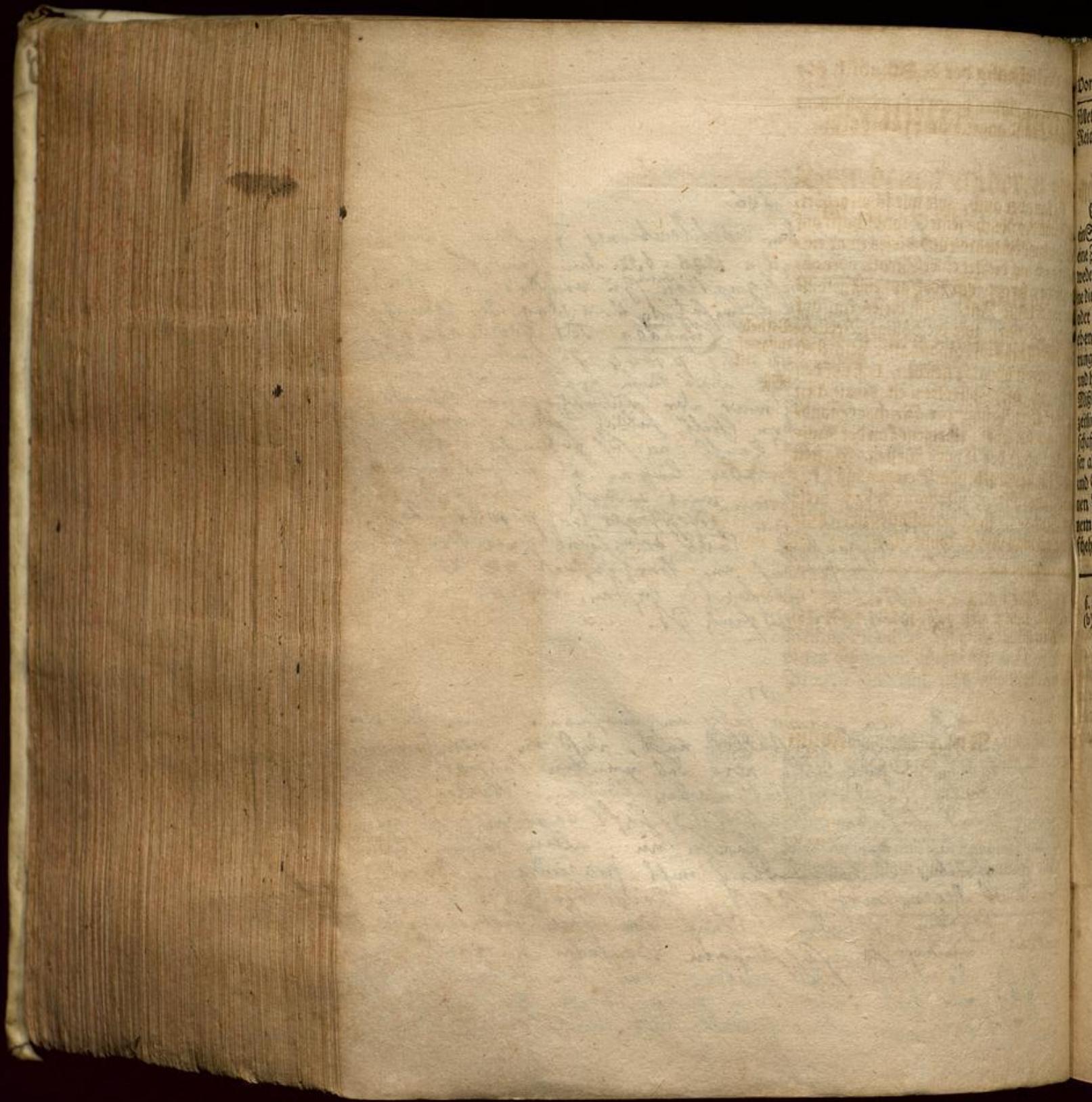
S. 7.

Uaders
Arten.

6. Kan die Reichs=Standtschaft von
Iohren gehen durch freywillige Begebung
derselben, 7. durch Verlierung auf bestim-
dig des Landes, worauf Sitz und Stimme
Recht haffet, wie es dem Herzog von
Marlborough und Fürsten von Lamberg be-
gangen, 8. wann die Bedingnisse nicht er-
füllt

(b) Add. Lib. 3. Cap. 6. S. 18.





Wet werden, unter denen jemand zu einem Reichs-
Stand angenommen worden ist. *conf. p. 236.*

S. 8.

Es kan aber auch, wie wir schon gehört,
der Stand des Reichs seine Standschafft auf
eine Zeitlang verlehren und dieses zwar ent-
weder auch auf die Art einer Straffe oder oh-
ne dieselbe, ferner entweder auf eine gewisse
oder ohngewisse Zeit. All dieses kan auf
den Willen der Weissen, wie die völlige Verleir-
ung der Reichs-^{Verleir-}Standschafft, geschehen
und haben wir oben (a) gesehen, daß auf den
Mißbrauch der Zoll-Freyheit dergleichen
zeitliche Verleirung der Reichs-^{Verleir-}Stand-
schafft gesetzet seye. Ubrigens kan der Kay-
ser allein ohne der Chur-Fürsten, Fürsten
und Stände vorgehende Bewilligung, kein
neuen Reichs-^{Verleir-}Stand a sessione & Voto mei-
nem Reichs-^{Verleir-}Collegio ausschliessen, es ge-
hehe auf was Art es wolle. (b)

Verleir-
rung auf
eine Zeit-
lang.

Hand-
schri-
ftl. u.
andere
Urt.

(a) Conf. Lib. 4. Cap. 14. S. 4. p. 384 add. p. 400.
(b) add. Lib. 3. Cap. 7. S. 3. Lib. 4. Cap. 15.
S. 11. p. 410.

Handwritten notes in cursive script, partially obscured by a large stain on the page.

R n 4 Fünff

